

# Besondere Teilnahmebedingungen zum 23. Niedersächsischen Zuckerrübenitag am 11. Mai 2021, Dungenbeck bei Peine

## 1. Teilnahmebedingungen

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen zur Teilnahme am Niedersächsischen Zuckerrübenitag 2021 werden vom Aussteller mit der Anmeldung zur Veranstaltung in allen Punkten rechtsverbindlich anerkannt. Die Bedingungen insgesamt bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme an der Veranstaltung.

## 2. Veranstalter



Mars-la-Tour-Straße 4, 26121 Oldenburg  
Telefon: 0441 801-183 oder -171, Fax: 0441 801-174  
E-Mail: zuckerruebenitag@lwk-niedersachsen.de

## 3. Termin und Veranstaltungsort

### 11. Mai 2021

im Landkreis Peine in 31226 Dungenbeck

## 4. Termine

### Aufbau

10. Mai 2021 10:00 – 21:00 Uhr

### Abbau

11. Mai 2021 14:30 – 21:00 Uhr  
12. Mai 2021 08:00 – 12:00 Uhr

### Öffnungszeiten für Aussteller

11. Mai 2021 8:00 – 21:00 Uhr

### Öffnungszeiten für Besucher

11. Mai 2021 9:30 – 14:30 Uhr

## 5. Anmeldeschluss

15. November 2020 – mit Rabatt, siehe Punkt 8.  
15. Dezember 2020 – offizieller Meldeschluss  
Nach dem 15. Dezember 2020 – im Rahmen der Verfügbarkeit  
(mit Erschwerniszuschlag)

## 6. Anmeldung

Die Bestellung eines Standes erfolgt durch Zusendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare.

Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bezüglich der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche als Bedingungen für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Die Eintragung im Anmeldeformular ist ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung trägt der Aussteller. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die besonderen Teilnahmebedingungen an. Die LWK Niedersachsen ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht.

Mitaussteller, die mit eigenen Exponaten und eigenem Personal teilnehmen möchten, benötigen eine eigene Anmeldung. Der Pflichteintrag im Ausstellerkatalog ist obligatorisch und beträgt auch für den Mitaussteller 25,00 €, die dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt werden.

## 7. Zulassung

Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet der Veranstalter nach seinem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

## 8. Standflächenmiete

Die Nettostandflächenmiete beträgt pro m<sup>2</sup> Außenfläche **einschließlich** Wasserverbrauch (Trinkwasserbedarf Standdienst-/Gästeverversorgung):

|                                                                           | Je qm   | Zu-/<br>Abschlag |
|---------------------------------------------------------------------------|---------|------------------|
| Bei Anmeldung bis zum 15. Juni 2020                                       | 15 Euro | abzgl. 7 %       |
| Bei Anmeldung bis zum 15. November 2020                                   | 15 Euro | abzgl. 3 %       |
| Bei Anmeldung bis zum 15. Dezember 2020<br>(offizieller Meldeschluss)     | 15 Euro |                  |
| Bei Anmeldung nach dem 15. Dezember 2020<br>(im Rahmen der Verfügbarkeit) | 15 Euro | zzgl. 20 %       |

## 9. Zahlungsbedingungen

a) Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

b) Die Rechnungserstellung erfolgt nach Zulassung. Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Kommt der Rechnungsempfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug.

c) Der Standaufbau ist erst nach Begleichung der Rechnung möglich.

Wichtig für ausländische Aussteller: Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes werden Messeleistungen an Aussteller im EU-Beitrittsgebiet grundsätzlich ohne Umsatzsteuer fakturiert. Eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ist jedoch nur möglich, wenn von den Ausstellern eine gültige Anschrift, Rechtsform und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorliegt. Bitte tragen Sie die Nummer **unbedingt** in das Anmeldeformular ein.

## 10. Vorzeitige Beendigung des Mietvertrages

Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet.

## 11. Werbepaket / Ausstellerkatalog

Mit dem Werbepaket bietet die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ihren Ausstellern ein Paket ausgewählter Marketing Tools zur Optimierung der Messebeteiligung und der Präsenz am Markt. Das Werbepaket umfasst die Darstellung im offiziellen Katalog und im Internetkatalog. Der Eintrag im Katalog und im Internetkatalog ist für Aussteller und Mitaussteller verpflichtend. Hierfür wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit in den jeweiligen Katalogen Anzeigen zu schalten.

## 12. Serviceleistungen

Serviceleistungen, z. B. Anschlüsse für Strom müssen mit den dafür vorgesehenen Formularen bestellt werden. Diese Leistungen werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt.

Wasser als Gebrauch für die Standversorgung wird vom Veranstalter kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Bestellung von Serviceleistungen muss grundsätzlich bis zum **15. Februar 2021** erfolgen. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die technischen Bestellformulare sind Teil des Servicehandbuchs und ein Bestandteil der Anmeldung und des Vertrages.

Die Bewachung und Reinigung des Standes und der Ausstellungsgüter obliegt dem Aussteller. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung.

## 13. Reinigung / Abfallentsorgung

Die Aussteller sind verpflichtet, Unterlagen für fettige/ölige Exponate zu benutzen. Jegliche Verunreinigung der Bodenflächen des Außengeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen. Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von ihnen produzierten

Abfall in getrennten Fraktionen, in den vom Vertragsunternehmen ausgegebenen Müllsäcken bzw. Containern zu sammeln und selbst zu entsorgen.

#### **14. Sicherheitsvorschriften**

Das Ausstellungsgelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Für Lieferfahrzeuge ist ein separater Parkplatz auf dem Ausstellungsgelände vorgesehen. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten.

Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen.

Werbeballone dürfen nicht mit Helium gefüllt sein.

#### **15. GEMA-Gebühren**

Für musikalische oder videotechnische Vorführungen oder die Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen bedarf es der Genehmigung der GEMA. Anmeldungen sind vom Aussteller vorzunehmen bei:

GEMA

Schierenberg 66

22145 Hamburg

Tel.: 0049 (0)40-6790930

#### **16. Lärmbelästigung**

Die Lautstärke für Produktpräsentationen muss jederzeit so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller nicht gestört werden.

#### **17. Aufbau / Gestaltung**

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung des Veranstalters und deren Anweisungen gebunden. Für Stände, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters erforderlich. Der Standaufbau muss spätestens am **11. Mai 2021 um 08:30 Uhr** beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein.

Ist mit dem Aufbau des Standes am **11. Mai 2021, 8:00 Uhr** durch den Aussteller nicht begonnen worden, kann der Veranstalter anderweitig über den Platz verfügen, ohne dass die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete aufgehoben wird.

#### **18. Abbau**

Mit dem Abbau der Stände darf erst nach Veranstaltungsende ab 14:30 Uhr begonnen werden. Der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen ist – soweit möglich – wiederherzustellen. Der Abbau und Abtransport der vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgüter muss spätestens am 12. Mai um 12:00 Uhr abgeschlossen sein.

#### **19. Mündliche Vereinbarungen**

Abweichungen vom Inhalt dieser Bedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn Sie schriftlich von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bestätigt wurden. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

#### **20. Haftungsausschluss**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung.

Oldenburg, März 2020